

EEG-Spezial - Aktuelle Anforderungen an kleine PV-Anlagen und Auswirkungen in der Praxis

Novelle Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – Die wesentlichen Änderungen

Netze BW GmbH
Regulierungsmanagement und Netzwirtschaft
Dipl.-Ing. Marc Rumpel
marc.rumpel@netze-bw.de
12. April 2021

Ein Unternehmen der EnBW



- › Beihilferechtliche Genehmigung
- › Neuerungen für kleine PV-Anlagen
- › Veräußerungsformen für Netzeinspeisung
- › EEG-Umlage für Eigenversorgung
- › Technische Anforderungen an Messung und Steuerung
- › Ausgeförderte Anlagen

- › EEG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

ABER: Förderregelungen nach EEG 2021 dürfen erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die EU-Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden (§ 105 Abs. 1).

→ Ausnahme: Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen in Höhe des Jahresmarktwerts (§ 105 Abs. 4 und 5).

- › Beihilferechtliche Genehmigung durch EU-Kommission erforderlich wegen
 - Deckelung der EEG-Umlage 2021 auf 6,5 Ct./kWh und 2022 auf max. 6,0 Ct/kWh und
 - Bezuschussung aus dem Bundeshaushalt und der CO₂-Bepreisung.
- › Beihilferechtliche Genehmigung erst Mitte 2021 nach Inkrafttreten eines Korrekturgesetzes zum EEG 2021 zu erwarten.

Neuerungen für kleine PV-Anlagen (1)

- > Kleine PV-Anlagen → Gebäudeanlagen mit installierter Leistung bis 100 kW_p

Förderhöhe

- > Anzulegende Werte für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2021 (§ 48 Abs. 2):

Leistungszone	anzulegender Wert
bis einschl. 10 kW _p	8,56 Ct./kWh
> 10 kW _p bis einschl. 40 kW _p	8,33 Ct./kWh
> 40 kW _p bis einschl. 750 kW _p	6,62 Ct./kWh

- Davon abweichend: Anzulegender Wert für Nicht-Wohngebäude im Außenbereich (nach § 35 Baugesetzbuch): 6,01 Ct./kWh → Ausnahmen siehe § 48 Abs. 3.
- > Monatliche Degression der anzulegenden Werte für Neuanlagen ab 01.02.2021: 0,4 %.
→ Zubauabhängige Anpassung des Degressionswerts jeweils zum 01.02./01.05./01.08./01.11 eines Jahres (§ 49).

Mieterstromzuschlag

- › Voraussetzungen (§ 21 Abs. 3):
 - Installation der PV-Anlage auf Wohngebäude.
 - Mind. 40 % der Gebäudefläche muss dem Wohnen dienen.
 - Belieferung von dritten Letztverbrauchern
 - innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden/Nebenanlagen „in demselben Quartier“. → Gesetzliche Definition fehlt!
 - Keine Durchleitung durch ein Netz für die allgemeine Versorgung.
 - Anspruch besteht nicht für in Speicher eingespeisten Strom.
 - Registrierung des Mieterstromzuschlags mit Beginndatum im Marktstammdatenregister (§ 23c Abs. 1).

- › Anzulegende Werte für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2021 (§ 48a):

Leistungszone	anzulegender Wert = Mieterstromzuschlag
bis einschl. 10 kW _p	3,79 Ct./kWh
> 10 kW _p bis einschl. 40 kW _p	3,52 Ct./kWh
> 40 kW _p bis einschl. 750 kW _p	2,37 Ct./kWh

Mieterstromzuschlag (Fortsetzung)

- Zu beachten: Installierte PV-Leistung pro Gebäude insgesamt max. 100 kW_p (§ 21 Abs. 3).
 - ABER: Keine abrechnungstechnische Zusammenfassung von Anlagen (z.B. auf demselben Grundstück) mit unterschiedlichem Netzanschlusspunkt (betreiberunabhängig) (§ 24 Abs. 1 Satz 4).

- Degression des Mieterstromzuschlags für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab 01.02.2021 entsprechend anzulegenden Werten für Stromeinspeisung (§ 49).

- Temporäre Absenkung des Mieterstromzuschlags auf Null bei Verstößen gegen
 - technische Vorgaben bzgl. Messung und Fernsteuerung durch den Netzbetreiber,
 - Vorgaben bzgl. Zuordnung zu und Wechsel zwischen den Veräußerungsformen,
 - die Pflicht zur Überlassung des Überschussstroms an den Netzbetreiber bei Inanspruchnahme der Einspeisevergütung oder
 - das Doppelvermarktungsverbot (§ 52 Abs. 2 Satz 3).

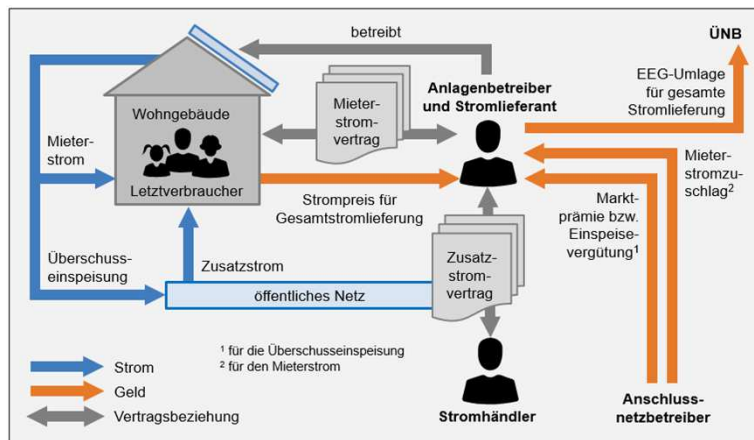
Neuerungen für kleine PV-Anlagen (4)

Mieterstromzuschlag (Fortsetzung)

› Neu: Lieferkettenmodell (§ 21 Abs. 3)

→ Belieferung der Letztverbraucher im Gebäude nicht zwingend durch Anlagenbetreiber, sondern optional durch Dritten (z.B. Energiedienstleister) möglich.

Mieterstromlieferung des Anlagenbetreibers

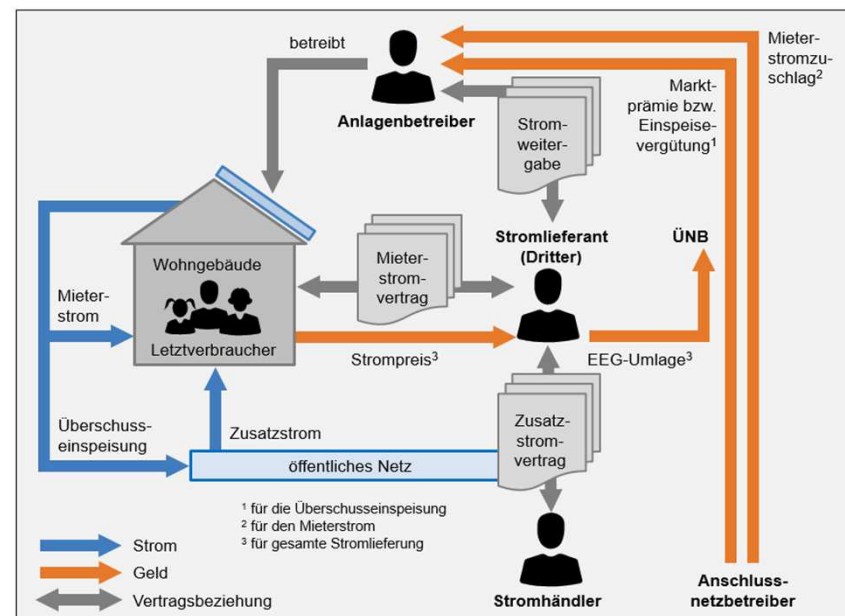


Quelle: Bundesnetzagentur

› Messkonzepte der Netze BW zu Direktversorgung/Mieterstrom:

<https://www.netze-bw.de/einspeiser/anschluss-pv#1-1> → Messkonzepte 13 bis 17

Mieterstromlieferung im Lieferkettenmodell



Veräußerungsformen für Netzeinspeisung (1)



- › Einspeisevergütung nur für Anlagen bis 100 kW (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)
 - Zuordnung der eingespeisten Energie zum EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers.

Energieträger	Einspeisevergütung
Photovoltaik	anzulegender Wert – 0,4 Ct./kWh

- › Marktprämie (geförderte Direktvermarktung) (§§ 20 und 23a)
 - Zuordnung der eingespeisten Energie zu separatem Marktprämienbilanzkreis des Direktvermarkters.

Marktprämie = anzulegender Wert – energieträgerspezifischer Marktwert

- Veröffentlichung des energieträgerspezifischen Marktwerts unter www.netztransparenz.de > EEG > Marktprämie

› Sonstige Direktvermarktung (§ 21a)

→ Zuordnung der eingespeisten Energie zu sonstigem Bilanzkreis des Direktvermarkters.

- Keine EEG-Förderung!
- Anspruch auf Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) nicht für PV- und Windenergie-Anlagen (volatile Erzeugung).

› Ausfallvergütung (§ 21 Abs. 1 Nr. 2)

→ Zuordnung der eingespeisten Energie zum EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers.

Ausfallvergütung = 0,8 * anzulegender Wert

- Nicht für Anlagen bis 100 kW!
- Zur zeitlich begrenzten Überbrückung von Zeiträumen, in denen Direktvermarktung nicht möglich ist.

-
- › Wechsel zwischen den Veräußerungsformen (§ 21b):
 - Jeweils nur zum 1. Kalendertag eines Monats.
 - Bei Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags muss zusätzlich Veräußerungsform für Überschusseinspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung gewählt werden.

 - › Wechselfristen (§ 21c):
 - Anmeldung beim Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats.
 - Wechsel in Ausfallvergütung bis zum fünftletzten Werktag des Vormonats.

 - › Operative Abwicklung von Wechseln zwischen den Veräußerungsformen entsprechend den Vorgaben des Beschlusses BK6-18-032 der BNetzA.
(www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Netzzugang / Messwesen > Wechselprozesse für Erzeuger (MPES))

> Erweiterung der Kleinanlagenausnahmeregelung (§ 61b Abs. 2):

- Stromerzeugung ausschließlich aus erneuerbaren Energien,
- installierte Leistung max. 30 kW und
- Selbstverbrauchsmenge max. 30.000 kWh/a

→ Vorgaben zur abrechnungstechnischen Anlagenzusammenfassung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

> Befreiung von EEG-Umlagepflicht gilt unbefristet und ab 01.01.2021 auch für Bestandsanlagen (§ 100 Abs. 2 Nr. 14a).

> Gestuftes Darlegungs- und Nachweiskonzept bzgl. Selbstverbrauchsmenge in Anlehnung an Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG/KWKG:

Installierte PV-Leistung	Nachweis Selbstverbrauch
bis einschl. 23,07 kW _p	kein Erzeugungszähler
> 23,07 kW _p bis einschl. 30 kW _p	Darlegung, dass Selbstverbrauch max. 30.000 kWh/a beträgt, <u>oder</u> Erzeugungszähler
> 30 kW _p	Erzeugungszähler

Technische Anforderungen an Messung und Steuerung (1)



Grundsatz

- › Erfassung der Ist-Einspeisung und Fernsteuerung der Einspeiseleistung über intelligente Messsysteme (iMS).
- › Voraussetzung für iMS-Einbau:
 - Markterklärung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).
 - iMS muss alle erforderlichen Funktionalitäten abdecken.
- › Übergangsregelungen bis Vorlage BSI-Markterklärung.
- › Weitere Änderungen möglich durch:
 - EEG-Korrekturgesetz
 - Rechtsverordnung nach § 95 Nr. 2 zu Leistungsschwellenwerten und Kostenregelungen

Erfassung Ist-Einspeisung und Fernsteuerung durch Netzbetreiber

> Neuanlagen mit Inbetriebnahme vor BSI-Markterklärung (§ 9 Abs. 2):

- PV-Anlagen bis 25 kW_p :
 - Fernsteuerung der Einspeiseleistung durch Netzbetreiber oder
 - Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 70 % der installierten Modulleistung.
- EEG/KWKG-Anlagen $> 25 \text{ kW}_{(p)}$:
 - Fernsteuerung der Einspeiseleistung durch Netzbetreiber.
- Pflicht zur Umrüstung im Rahmen des iMS-Einbaus. → Einzelheiten unklar.

Erfassung Ist-Einspeisung und Fernsteuerung durch Netzbetreiber (Fortsetzung)

- > **Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab BSI-Markterklärung** (§ 9 Abs. 1 u. 1a)
 - EEG/KWKG-Anlagen > 7 kW_(p) bis 25 kW_(p):
 - Erfassung Ist-Einspeisung über iMS.
 - EEG/KWKG-Anlagen > 25 kW_(p):
 - Erfassung Ist-Einspeisung und
 - Fernsteuerung der Einspeiseleistung durch Netzbetreiber über iMS.
 - Gilt leistungsunabhängig auch für Anlagen, die hinter einem Netzanschluss mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) betrieben werden.
 - Beauftragung des Einbaus durch Anlagenbetreiber beim grundzuständigen oder bei einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber (§ 9 Abs. 1b).
 - Regelungen stehen unter dem Vorbehalt einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung bzgl. Leistungsschwellenwerten und Kostenregelungen.

Erfassung Ist-Einspeisung und Fernsteuerung durch Netzbetreiber (Fortsetzung)

- › **Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2020** (§ 100 Abs. 4 u. 4a)
 - Keine Nachrüstpflichten zum 01.01.2021! → Nachrüstung erst im Rahmen des iMS-Rollout nach Messstellenbetriebsgesetz.

 - EEG/KWKG-Anlagen > 7 kW_(p) bis 25 kW_(p):
 - Erfassung Ist-Einspeisung über iMS, sobald Einbau erfolgt.
 - Zusätzlich Fernsteuerung der Einspeiseleistung durch Netzbetreiber über iMS, sofern bisher bereits Fernsteuerung verpflichtend war.

 - EEG/KWKG-Anlagen > 25 kW_(p):
 - Erfassung Ist-Einspeisung und
 - Fernsteuerung der Einspeiseleistung durch Netzbetreiber über iMS, sobald Einbau erfolgt.
 - Gilt leistungsunabhängig auch für Anlagen, die hinter einem Netzanschluss mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG betrieben werden.

Erfassung Ist-Einspeisung und Fernsteuerung durch Direktvermarkter

- › Ausstattungspflicht ab 01.01.2021 bei Marktprämie und sonstiger Direktvermarktung (§ 10b).
- › **Bestandsanlagen und Neuanlagen mit Inbetriebnahme bis Ablauf des ersten Kalendermonats nach BSI-Markterklärung** (§ 10b Abs. 2 Satz 2 u. § 100 Abs. 2 Nr. 3)
 - Erfassung Ist-Einspeisung und Fernsteuerung über iMS, sobald Einbau erfolgt.
 - Bis dahin: Erfüllung der Einbauverpflichtung mit technischen Einrichtungen entsprechend Stand der Technik zum Inbetriebnahmezeitpunkt.
 - Anlagen bis 100 kW: Bis zum Einbau von iMS bei Volleinspeisung abweichende vertragliche Regelungen und Verzicht auf registrierende Leistungsmessung möglich.
- › **Neuanlagen mit Inbetriebnahme nach Ablauf des ersten Kalendermonats nach BSI-Markterklärung** (§ 10b Abs. 2 Satz 1)
 - Erfassung Ist-Einspeisung und Fernsteuerung über iMS
 - Beauftragung des Einbaus durch Anlagenbetreiber beim grundzuständigen oder bei einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber.

Anspruch auf Einspeisevergütung / Energiemengenbilanzierung

- › Anspruch auf Einspeisevergütung durch Netzbetreiber bleibt auch nach Ende der gesetzlichen Förderung teilweise und befristet erhalten (§ 21 Abs. 1 Nr. 3).
 - Anlagen bis 100 kW (ohne Wind) bis 31.12.2027 (§ 25 Abs. 2 Nr. 1)
- › Stromeinspeisung wird dem EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers zugeordnet, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat (§ 21c Abs. 1).
- › Im Anschluss Anmeldung der Stromeinspeisung zur sonstigen Direktvermarktung erforderlich.

Höhe der Einspeisevergütung für Anlagen bis 100 kW (ohne Wind) (§ 23b Abs. 1 u. § 53 Abs. 2)

- › Anzulegender Wert: Jahresmarktwert
- › 2021: Abzug von 0,4 Ct./kWh
- › Ab 2022: Abzug der spezifischen Vermarktungskosten der Übertragungsnetzbetreiber (gemäß deren Internetveröffentlichung)
- › Halbierung der Abzugsbeträge bei Ausstattung mit iMS.

Messung

- › Anspruch auf Einspeisevergütung bei Voll- und Überschusseinspeisung.
- › Keine speziellen messtechnischen Voraussetzungen bei Überschusseinspeisung.

Direktvermarktung

- › Optional Direktvermarktung bereits vor Ablauf der genannten Übergangsfristen.
- › Anlagen in der geförderten Direktvermarktung (Marktprämie) müssen zum Förderende vom Marktprämien-Bilanzkreis abgemeldet und an einen Bilanzkreis für sonstige Direktvermarktung angemeldet werden.
 - Andernfalls Zwangszuordnung zum EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers (Hinweis 2021/1 der BNetzA).

Vielen Dank für Ihr Interesse...
...Welche Fragen haben Sie?

Ein Unternehmen der EnBW

